Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen

vom 15. April 2004 (Stand am 1. Juli 2016)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 der Zivildienstverordnung vom 11. September 1996² (ZDV), verordnet:

Art. 1 Taschengeld

(Art. 29 Abs. 1 Bst. a Zivildienstgesetz vom 6. Okt. 1995, ZDG3)

Der Einsatzbetrieb bezahlt der zivildienstleistenden Person pro anrechenbaren Tag ein Taschengeld von 5 Franken.

Art. 2 Notwendige besondere Arbeitskleider und Schuhe (Art. 29 Abs. 1 Bst. b ZDG)

Sofern im Einsatz besondere Arbeitskleider oder Schuhe notwendig sind, bezahlt der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person pro 26 anrechenbare Tage eine Vergütung von 60 Franken, höchstens jedoch 240 Franken pro Einsatz.

Art. 3⁴ Verpflegung

(Art. 17a Abs. 3 und 29 Abs. 1 Bst. c und 2 ZDG)⁵

¹ Ist der Einsatzbetrieb nicht in der Lage, die zivildienstleistende Person zu verpflegen, so bezahlt er ihr pro anrechenbaren Tag:

- a. für das Morgenessen: 4 Franken;
- b. für das Mittagessen: 9 Franken;
- c. für das Nachtessen: 7 Franken.

AS 2004 2083

- Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.
- ² SR **824.01**
- 3 SR **824.0**
- Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 14. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2011 (AS 2011 159).
- 5 Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1941).

² Er schuldet der zivildienstleistenden Person keine Geldleistung für das Morgenessen am ersten Tag und für das Nachtessen am letzten Tag einer Zivildienstleistung.

3 6

Art. 47

Art. 5 Täglicher Arbeitsweg (Art. 29 Abs. 1 Bst. e ZDG, Art. 67 ZDV)

1 . . . 8

² Für eine unumgängliche Benützung des privaten Motorfahrzeugs bezahlt der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person eine Kilometerentschädigung von 65 Rappen.⁹

Art. 6¹⁰ Ansätze im Zusammenhang mit Auslandeinsätzen (Art. 29 Abs. 1 Bst. f ZDG, Art. 65 und 68 ZDV)

- ¹ Decken bei Auslandeinsätzen die Beträge nach Artikel 2 und 3 die effektiven Kosten nicht, so vergütet der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person die höheren nachgewiesenen Kosten in dem Umfang, in dem er sie auch seinen schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der gleichen Situation vergütet.
- ² Liegen die Lebenskosten im Land, in dem der Auslandeinsatz geleistet wird, deutlich unter jenen in der Schweiz, so kann der Einsatzbetrieb die Leistungen nach Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 nach tieferen Ansätzen vergüten. Er darf dabei die Ansätze nicht unterschreiten, die er gegenüber seinen schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der gleichen Situation anwendet. Entschädigt er keine schweizerischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in diesem Land, so bezahlt er die effektiven Kosten der Verpflegung, minimal jedoch 10 Franken pro Tag (für das Morgenessen 2, für Mittag- und Nachtessen je 4 Franken).
- ³ Die Gleichstellung der zivildienstleistenden Person mit Volontären des Einsatzbetriebs, die für ihre Verpflegung und ihre Spesen ganz oder teilweise selbst aufkommen, und mit unbezahlten Freiwilligen ist nicht erlaubt.

Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 3. Juni 2016, mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1941).

Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 3. Juni 2016, mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1941).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 3. Juni 2016, mit Wirkung seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1941).

Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 6. März 2009, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2009 1127).

Fassung gemäss Ziff. 1 der V des WBF vom 2. Aug. 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3783).

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des WBF vom 15. Juli 1992¹¹ über den Vollzug der Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung wird aufgehoben.

Art. 7*a*¹² Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Juni 2016

- ¹ Für Zivildienstpflichtige, die den Einführungstag der Vollzugsstelle nach bisherigem Recht besuchen, gilt Artikel 3 Absatz 3 bisherigen Rechts.
- ² Für Einsätze, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 3. Juni 2016 vereinbart wurden, richten sich die Geldleistungen für die Benützung der Privatunterkunft und den täglichen Arbeitsweg nach bisherigem Recht.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

¹¹ [AS **1992** 1537]

Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 14. Dez. 2010 (AS 2011 159). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1941).